Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 5—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, II. Telephon 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. **Expedition:** Zwingerstraße 21. Telephon 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 172. | Dresden, Dienstag den 28. Juli 1908. | 19. Jahrg.

Die Reform der Strafgesetzgebung.

II.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ist zwar erst im Jahre 1870 in der vorliegenden Form angenommen worden, es ist aber im Grunde nur eine ziemlich eilig vorgenommene Ueberarbeitung des „Strafgesetzbuchs für die preußischen Staaten" vom Jahre 1851, das wiederum stark unter dem Einflusse des Code pénal von 1810 stand. So sind die Grundlagen unseres Strafrechts hundert Jahre alt und das wesentliche seiner heutigen Form ist vor mehr als fünfzig Jahren entstanden. Wenn es aber richtig ist — und daran ist ja nicht zu zweifeln —, daß wir die Schwelle eines neuen Zeitalters längst überschritten haben, dann ist auch der Tag nicht mehr fern, schließt Professor v. Liszt einen Aufsatz über „Kulturfortschritt und Strafgesetzgebung"*, an dem eine neue Strafgesetzgebung an die Stelle des aus der französischen Revolution hervorgegangenen Rechtes tritt. „Dieser Gesetzgebung werden die Juristen die Paragraphen schreiben; aber ihren Inhalt wird sie schöpfen aus dem Rechtsbewußtsein des Volkes. Für die neue Zeit ein neues Recht: das muß die Losung sein für jeden, der in sich die Kraft fühlt, mehr zu sein als ein von dem Erbe seiner Vorfahren zehrender Enkel."

Es fragt sich nun aber, wie muß das neue Strafrecht beschaffen sein? Denn um diese Frage dreht sich ja der Widerstreit. Es unterliegt keinem Zweifel und wird von den Anhängern der verschiedensten Richtungen heute zugegeben, daß das Verbrechen in erster Reihe eine soziale Erscheinung ist und seine Wurzeln in den Zuständen der Gesellschaft hat und daß die erste Aufgabe der Gesellschaft wäre, ihre Verhältnisse so zu ordnen, daß das Verbrechen soweit als möglich überhaupt verhütet würde. Aber in der Gegenwart ist das Verbrechen noch nicht beseitigt und solange das nicht der Fall sein wird, kann die Gesellschaft eine Strafgesetzgebung nicht entbehren. In den wissenschaftlichen Bestrebungen auf Erneuerung unseres Strafrechts macht sich der Streit zweier Richtungen geltend, der sogenannten klassischen und der soziologischen Schule. Die klassische Schule sieht in der Strafe eine Vergeltung des begangenen Verbrechens, die soziologische verwirft den Gedanken der Vergeltung und betrachtet die Strafe als Mittel, die Gesellschaft vor künftigen Verbrechen zu schützen. Die soziologische Schule hat sich große Verdienste um die Erkenntnis der sozialen Grundlagen des Verbrechens erworben, ihre ganze Auffassung scheint sich auch von vornherein mit der der Sozialdemokratie näher zu berühren als die der klassischen Richtung. Dennoch aber zeigt es sich, daß die letztere Richtung in ihrer Einseitigkeit ebenfalls zu falschen Schlüssen kommt, die abzulehnen sind, und der Gegensatz zwischen den beiden Richtungen auch gar nicht so groß ist, wie es scheint. Verfolgt man die Entstehung und geschichtliche Entwicklung des Strafrechts, betrachtet man die Rudimente früherer Entwicklungsstufen bei barbarischen Völkern, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Strafjustiz ihre Wurzel in dem Selbsterhaltungstrieb der organischen Natur hat, der sich als Trieb zur Abwehr äußert und bei entwickeltem Bewußtsein auch künftigen befürchteten Angriffen vorzubeugen sucht. Das gemeinsame Leben in Horden und Stämmen fordert frühzeitig ein gesellschaftliches Einschreiten nicht nur gegen die Angriffe von außen her, sondern auch gegen Störungen der inneren Ordnung, die der Gemeinschaft für ihr Bestehen unentbehrlich ist. Auf diesen einfachen Grundsteinen ist der zusammengesetzte Bau des Strafrechts der Kulturvölker errichtet und nach und noch in die Höhe geführt worden, und noch heute ist das Bedürfnis gesellschaftlicher Abwehr der Grund, der fortwährend dazu treibt, neue Strafgesetze zu schaffen und die alten zu verfeinern. So unzweifelhaft dies Bild ist, das sich ergibt wenn wir fragen, wie das Strafrecht entstanden ist und wie heute noch Strafgesetze entstehen, ebenso unzweifelhaft ist es, schrieb Wolfgang Heine vor einigen Jahren in einer längeren Abhandlung sehr richtig,** daß, soweit wir zurückblicken können, für das Bewußtsein der großen Masse der Menschen die Strafe in erster Reihe eine Forderung eines „Vergeltung" erheischenden Gefühls bedeutet. In der rohen Gier der Blutrache, in den primitiven Rechtssprüchworten barbarischer Völker, Auge um Auge, Zahn um Zahn, kommt dies Gefühl zum Ausdruck. Und noch heute hält der allgemeine Verstand an dem Gedanken der Vergeltung fest, obgleich schon vor mehr als 2000 Jahren Pythagoras und Plato und, ihnen folgend, später Seneca ausgesprochen haben, es wäre unvernünftig zu strafen, weil ein Unrecht geschehen wäre; das Geschehene könnte dadurch nicht ungeschehen gemacht werden, die Strafe hätte nur einen Sinn als Mittel, künftigen Straftaten vorzubeugen. Entstanden ist also das Strafrecht aus der Notwendigkeit des Schutzes der Gesellschaft, und es dient diesen Zwecken noch heute, aber für das Bewußtsein der Gesellschaft selbst ist es ein Ausfluß ihres Gerechtigkeitsgefühls. Dieses Gerechtigkeitsgefühl oder Rechtsbewußtsein des Volkes entwickelt sich zwar, wie wir gesehen haben, nach den ökonomischen Lebensbedingungen, aber auch nach dem verfeinerten Geistesleben und Empfinden einer höheren Kultur.

Wer die Strafe lediglich als eine gesellschaftliche Schutzmaßregel ansieht, kommt naturgemäß dazu, für geringfügige Delikte schwere Strafen zu verhängen, um vor Verbrechen abzuschrecken, oder Verbrecher auf lange Zeit unschädlich zu machen. Aber das Rechtsbewußtsein des Volkes nimmt heute gerade deshalb Anstoß an der Strafrechtspflege, weil ihm die Strafen im Verhältnis zur Tat zu hoch erscheinen, weil sie ihm nicht mehr als eine gerechte Vergeltung erscheinen für Verfehlungen, die nur geringfügige Interessen verletzt, die Gesellschaft gar nicht geschädigt haben. So sehen wir das Gerechtigkeitsgefühl der Zeit im Widerspruch mit den Folgerungen, die sich aus dem Ursprung und Zweck der Strafe als Mittel zum Schutze der Gesellschaft ergeben. Darum ist es ganz unmöglich, bei Bestimmung des Inhalts des Strafrechts ausschließlich und konsequent danach zu fragen, welche Strafe die Gesellschaft am wirksamsten gegen das künftige Verbrechen schützen würde. Gebunden ist das Strafrecht an das vorhandene Gerechtigkeitsgefühl der Gesellschaft. Zu ihrem Schutze bedient sich die Gesellschaft heute ganz anderer Mittel als der Strafen, die, wie alle Erfahrung bisher gezeigt hat, die Verbrechen gar nicht verhindern.

Das verfeinerte Gerechtigkeitsgefühl verlangt eine Berücksichtigung der Ursachen, die zum Verbrechen führten, der inneren Beschaffenheit des Verbrechers und der sozialen Verhältnisse, aus denen heraus das Verbrechen entstand. Und die kriminalistische Wissenschaft hat hierzu Material zutage gefördert, das nachweist, daß unsere heutige Strafgesetzgebung auch im Widerspruch mit der Wissenschaft steht und vieles von dem, was wir als „Verbrechen" bezeichnen, Erscheinungen sind, die nicht unter die Strafgesetzgebung fallen können. Die naturwissenschaftlichen Betrachtungen des Verbrechens, die mit Lombroso begonnen, haben zu Resultaten geführt, die auch in der heutigen Rechtsprechung schon teilweise Beachtung finden. Gewissenhafte und langjährige wissenschaftliche Forschungen haben ohne allen Zweifel ergeben, daß eine große Anzahl der Verbrecher pathologische Erscheinungen sind, anormale Wesen. Es findet auch in Deutschland fast keine Verurteilung eines schweren Verbrechers mehr statt, ohne daß er nicht zuvor von Psychiatern untersucht wurde, und viele „Verbrecher", Räuber, Mörder, Diebe und besonders Sittlichkeitsverbrecher, Lustmörder, werden heute bereits in Irrenanstalten interniert und nicht verurteilt. Die Kleptomanie gilt heute als ein Axiom auch in der Gerichtspraxis, freilich mit dem Unterschiede, daß der Klassengeist unserer Justiz die Kleptomanie nur bei wohlhabenden Frauen annimmt und nicht auch bei ärmeren. Es steht aber zweifellos fest, daß die kleinen, meist ganz zwecklosen Diebereien von Frauen in mehr als 90 Proz. der Fälle in der Zeit der Menstruation begangen werden und die Diebereien lediglich die Folgen der physiologischen Störungen sind, die bei vielen Frauen ein vorübergehendes Irrsein während der Menstruation erzeugen. Auch steht es heute fest, daß der Beginn der Geschlechtsreife bei vielen jungen Leuten, Mädchen und Knaben, mit einer geistigen Störung verbunden ist, in welcher Zeit dann die „jugendlichen Verbrecher" ihre Delikte begehen. Jedenfalls ist es heute fast unbestritten, daß sich eine große Anzahl von Verbrechen und auch Vergehen, größere und kleinere, aus der körperlichen und geistigen Beschaffenheit des Täters erklären. Und damit erscheinen die Verbrechen in einem ganz anderen Lichte und es ist klar, daß bei Erkenntnis dieser Tatsachen auch die gesellschaftliche Reaktion gegen diese Verbrechen eine ganz andere sein muß, als in früherer Zeit.

Die Wissenschaft hat aber auch weiter festgestellt, daß die Verbrechen nicht bloß Ereignisse im Leben des einzelnen Menschen sind, sondern zugleich Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, daß die Verbrechen im Zusammenhang mit den sozialen Verhältnissen stehen, aus diesen herauswachsen. „Auch führen die individuellen Bedingungen des Verbrechens teilweise unmittelbar auf die sozialen Bedingungen derselben zurück. Das Massenelend ist der Nährboden, auf welchem nicht nur das Verbrechen selbst gedeiht, sondern auch die Entartung auf Grund erblicher Belastung, welche ihrerseits wieder zum Verbrechen führt."*

Diese Auffassung, daß die Verbrechen in letzter Linie aus den sozialen Verhältnissen heraus entstehen, gleiche soziale Zustände auch überall und zu allen Zeiten die gleichen Verbrechen erzeugen, ist durch die Statistik bewiesen und wird kaum noch angezweifelt. Jeder geschäftliche Niedergang bringt eine Zunahme der Verbrechen und jeder Aufschwung eine Abnahme. Alle Verfolgungen und Bestrafungen der Verbrecher haben daran nichts zu ändern, die Verbrechen nicht zu vermindern vermocht, wenn nicht die sozialen Verhältnisse sich besserten.

Mit diesen Tatsachen ist die Richtung gegeben, welche die Reform der Strafgesetzgebung einzuschlagen hat, aus ihnen ergeben sich die neuen Formen für das Strafrecht, das Strafverfahren und den Strafvollzug.

* In der Wochenschrift März, Nr. 1.

** Siehe Soz. Monatshefte, Jahrg. 1903: Zur Reform des Strafrechts.

* v. Liszt: Kriminalpolitische Aufgaben. Zeitschrift für die gesamte Staatsrechtswissenschaft. Bd. IX.

Die Mächte und die neue Türkei.

Der Sieg des jungtürkischen Gedankens in Konstantinopel hat die Stellung der Mächte zur Türkei von Grund auf geändert. Während Abdul Hamid als absoluter Herrscher seinen Blick nach Berlin richtete, hatte die jungtürkische Bewegung in London und namentlich in Paris ihre geistigen Zentren. In den Verfassungen des Westens fanden die Jungtürken die Vorbilder ihrer Bestrebungen, ihre Führer sind durch jahrzehntelange gesellschaftliche Beziehungen mit den politischen Zirkeln der westeuropäischen Metropolen persönlich verbunden. Said Pascha selbst, der neue Ministerpräsident, obwohl keineswegs der Radikalen einer, denn er hat schon zweimal als Großwesir absolutistisch regiert, gilt als Freund der Engländer. Will er mit der Verfassung ernst machen, wird er nicht umhin können, die Regierungsstellen jenen Männern zu öffnen, die bisher in der Verbannung die Asylfreiheit Englands und Frankreichs genossen haben. So bedeutet der Sieg der Verfassung in Konstantinopel zunächst zweifellos eine Minderung der deutschen und eine Verstärkung der englischen und französischen Einflüsse im nahen Orient.

Es darf aber nicht vergessen werden, daß die Jungtürken nicht nur eine liberale, sondern auch eine nationale Partei sind. An der Spitze ihres Programms wie der eben neugewährten Verfassung steht der Grundsatz von der Unteilbarkeit des Reiches und der Aufrechterhaltung seiner Selbständigkeit. Würde die englische Regierung die Politik fortsetzen, die sie mit der anglo-russischen Entente begonnen hat, würde sich die Freundschaft der Jungtürken für England bald in eine entschiedene Feindschaft verwandeln. Die englische Diplomatie scheint ausnahmsweise nicht sehr gut unterrichtet gewesen zu sein, als sie sich auf ein Programm festlegte, das der türkischen Selbständigkeit in Europa ein Ende macht, und es bleibt ihr jetzt nichts übrig, als zu erklären, daß sie wegen der von innen aus so energisch unternommenen türkischen Reformaktion auf alle internationalen Einmischungsversuche verzichte. Daß sich die maßgebende französische Presse trotz der entente cordiale zur englischen Aktion in Mazedonien so kühl bis ans Herz verhielt, schien vordem etwas rätselhaft, heute erklärt es sich vielleicht aus dem Umstande, daß man in Paris, dem Hauptsitz der Jungtürken, diesmal etwas weiter sah als anderswo.

Deutschland, das früher aus nicht mehr geltenden Gründen für die Erhaltung der Türkei, mitsamt ihren scheußlichen inneren Zuständen, eintrat, kann sich eine verhältnismäßig günstige Position verschaffen, wenn es zeigen wollte, daß ihm die Integrität der verjüngten Türkei nicht weniger wichtig sei als die der alten absolutistischen. Jede Einmischung zugunsten des alten Regimes muß selbstverständlich unterbleiben.

Nun erfährt der Petit Parisien aus Konstantinopel, der Sultan habe beschlossen, die Armee energisch zu reorganisieren und zu diesem Zweck den preußischen General v. d. Goltz nach Konstantinopel zurückzuberufen. General v. d. Goltz hat die türkische Armee schon einmal reorganisiert, und zwar, wie man in Salonikt und Monastir gesehen hat, mit einem Erfolge, der uns beinahe zu dem Wunsche verleitet, v. d. Goltz möge doch zunächst seine reorganisatorischen Talente an die preußische Armee verwenden. Indes, ernstlich gesprochen, scheint der blutige Sultan, dem Todesangst jenen Akt abgepreßt hat, um dessentwillen das Volk ihn bejubelt, schon heute wieder daran zu denken, wie man beschworene Verfassungen nach dem Muster Persiens 1908 oder dem Preußens 1849 wieder beseitigen könne. Der Verdacht liegt nahe, daß er mit der geplanten Reorganisation der Armee nichts anderes bezweckt, als sich eine zuverlässige Waffe der Konterrevolution zu schmieden. Wenn ein preußischer General unter solchen Umständen nach der Türkei ginge, um dem Sultan bei der Reorganisation seines Heeres zu helfen, wäre das ungefähr der verhängnisvollste Fehler, der von deutscher Seite begangen werden könnte. V. d. Goltz darf nicht nach Konstantinopel gehen, um dort etwa die Rolle eines Kosakenobersten Liakhoff zu spielen.

* * *

Der Heuchler.

Konstantinopel, 27. Juli. Der Sultan erläßt ein Irade, in dem er für die Ergebenheitsadresse dankt, die am Samstag dem Großwesir durch eine Deputation türkischer Untertanen überreicht wurde. Er erklärt, „daß die Umstände es bisher verhinderten, die Konstitution, die sonst immer in seinen Wünschen lag, zu gewähren." Diese Umstände existieren aber heute nicht mehr und deshalb proklamiert der Sultan die Konstitution und die Einberufung eines Parlaments. Der Sultan drückt die Ueberzeugung aus, daß das Parlament gemäß der Konstitution und Treue gegen ihn und seine Regierung sich betätigen werde.

Kundgebungen.

Konstantinopel, 27. Juli. Den Blättern zufolge beglückwünschten die Vertreter der Mächte die Pforte zur Wiederherstellung der Verfassung.

Der Großwesir war, als er gestern auf die Pforte ging und mit dem Minister des Aeußern von dort zurückkehrte, Gegenstand lebhafter Ovationen. Die Manifestationen hörten infolge der amtlichen Aufforderung, die Kundgebungen einzustellen, sofort auf. Junge Leute, offenbar Jungtürken, richteten an Soldaten und Gendarmen Ansprachen, in denen sie Gehorsam gegen den Sultan empfahlen.

Konstantinopel, 27. Juli. Die Botschafter Oesterreich-Ungarns, Italiens, einige Gesandte und Geschäftsträger erhielten bei ihrem Besuche des Großwesirs auf der Pforte die Versicherung, die Verfassung werde vollkommen durchgeführt werden. Die Vorarbeiten für die Wahlen sind bereits angeordnet. Konsularmeldungen besagen, daß die in Verisovic versammelten Albanesen auseinanderzugehen beginnen.

Konstantinopel, 27. Juli. Aus allen Stadtteilen kamen gestern während des ganzen Nachmittags größere und kleinere Gruppen zu Wagen, zu Pferde, auf Fahrrädern oder zu Fuß vor den Jildiz gezogen. Die meisten Teilnehmer gehörten den mittleren oder unteren Volksklassen an. Man sah viele Imams, Offiziere und Warte-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19080728/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG